

## **BGer 6B 425/2016 vom 3. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_425\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_425_2016)

FR: TF 6B 425/2016 du 3 juin 2016

IT: TF 6B 425/2016 del 3 giugno 2016

### **Regeste**

Nichtanhandnahme (Betrug, Geldwäscherei etc.) | Strafprozess

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 20. April und 12. Mai 2016 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 2. Juni 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Am letzten Tag der Nachfrist reichte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht "einen Gegenvorschlag zur verlangten Vorschussleistung" ein. Er verzichte zu Gunsten des Bundesgerichts auf Fr. 200'000.--, die ihm aus einem Hauptgewinnlos zustehen würden. Diese Ausführungen vermögen nichts daran zu ändern, dass gemäss Art. 62 Abs. 1 BGG grundsätzlich jede Person, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss zu bezahlen hat. Der Kostenvorschuss ging innert Frist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.